

## Überweisung des Stadtrates an den Gemeinderat der Stadt Zürich

13.07.2005

### Weisung 368

#### **Motion der SP-Fraktion betreffend Kinderbetreuungsplätze, Angebot für städtische Angestellte, Antrag auf Abschreibung**

Am 21. März 2001 reichte die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei folgende Motion GR Nr. 2001/165 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, den städtischen Angestellten ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen zur Verfügung zu stellen.

#### *Begründung:*

Um den Bedürfnissen nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht werden zu können, ist es nötig, genügend Betreuungsplätze für Kinder zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind auch die Arbeitgeber gefordert. Als eine der grössten Arbeitgeberinnen muss auch die Stadt Zürich Verantwortung übernehmen und ihren Angestellten ein bedürfnisgerechtes Angebot bereitstellen. Nicht zuletzt geht es auch darum, die Attraktivität als Arbeitgeberin bei der Rekrutierung von Personal bewahren zu können. Das Angebot für die städtischen Angestellten soll prioritär im Rahmen der bestehenden Betreuungseinrichtungen in der Stadt Zürich realisiert werden.

Mit Zuschrift vom 19. Dezember 2001 beantragte der Stadtrat gestützt auf Art. 91 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) die Umwandlung der Motion in ein Postulat, das entgegenzunehmen er bereit gewesen wäre. Entgegen dem Antrag des Stadtrates beschloss der Gemeinderat am 21. August 2002, die vorliegende Motion dem Stadtrat zu überweisen. Mit Beschluss Nr. 4232 vom 18. Mai 2005 verlängerte der Gemeinderat in Anwendung von Art. 92 GeschO GR die Frist zur Beantwortung dieser Motion bis zum 21. August 2005.

Nach Art. 90 GeschO GR sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Mit der Motion wurde der Stadtrat verpflichtet, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, wonach den städtischen Angestellten ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen zur Verfügung gestellt wird.

Wenn nach seiner Beurteilung die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat der Stadtrat einen begründeten Bericht zu erstatten (Art. 92 Abs. 1 GeschO GR).

Der bedarfsgerechte Ausbau der familien- und schulergänzenden Betreuung von Kindern von der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht ist Legislatorschwerpunkt des Stadtrates für die Jahre 2002 bis 2006. In seiner Weisung zur Volksinitiative GR Nr. 2002/125 vom 17. April 2002 „Kinderbetreuung konkret“ hat der Stadtrat bereits ausführlich die Ausgangslage, die bisher bereits unternommenen Schritte und die weitere Stossrichtung seiner Politik im Bereich der Kinderbetreuung ausführlich dargelegt, weshalb darauf verwiesen und hier auf Wiederholungen verzichtet werden kann.

Da das Angebot für die städtischen Angestellten entsprechend dem Anliegen der Motionärin prioritär im Rahmen der bestehenden Betreuungseinrichtungen in der Stadt Zürich realisiert werden soll, ist dieses mit den weiteren Schritten im Bereich des Ausbaus der Kinderbetreuung zu koordinieren.

An der Gemeindeabstimmung vom 5. Juni 2005 wurde folgende Ergänzung der Gemeindeordnung gutgeheissen:

## **Art. 2<sup>bis</sup>**

Die Stadt Zürich gewährleistet in Zusammenarbeit mit Privaten ein der ausgewiesenen Nachfrage entsprechendes und qualitativ gutes, breit gefächertes Angebot an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht. Eine vom Gemeinderat zu genehmigende Verordnung regelt den Elternbeitrag nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und die subventionierten Leistungen.

Nun sind der Elternbeitrag nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und die subventionierten Leistungen in einer vom Stadtrat zu verabschiedenden und vom Gemeinderat zu genehmigenden Verordnung neu zu regeln. Der Stadtrat hat bereits in seinem Beschluss Nr. 549 vom 20. April 2005 festgehalten, dass die vorliegende Motion im Falle einer Annahme von Art. 2<sup>bis</sup> GO mit Vorteil parallel zu oder gemeinsam mit den Arbeiten an der erwähnten Verordnung erledigt werden sollte. Damit könnten Synergien dieser thematisch eng verflochtenen Geschäfte optimal genutzt sowie Doppelspurigkeiten und Widersprüche vermieden werden. Da mit der Verordnung zu Art. 2<sup>bis</sup> GO eine Gesamtlösung angestrebt wird, sind dort auch für städtische Angestellte der Elternbeitrag und die subventionierten Leistungen zu regeln und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Die Ausarbeitung einer separaten Vorlage ist demzufolge abzulehnen.

Aus den dargelegten Gründen wird dem Gemeinderat beantragt, die vorliegende Motion abzuschreiben, da dem Begehren in Form der Verordnung zu Art. 2<sup>bis</sup> GO zu entsprechen ist.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Stadtrat den Elternbeitrag und die subventionierten Leistungen für städtische Angestellte im Rahmen der Verordnung zu Art. 2<sup>bis</sup> GO regeln und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorlegen wird.
2. Die Motion (GR Nr. 2001/165) der SP-Fraktion betreffend Kinderbetreuungsplätze, Angebot für städtische Angestellte vom 21. März 2001, wird als erledigt abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

**Im Namen des Stadtrates  
der Stadtpräsident  
Dr. Elmar Ledergerber  
der Stadtschreiber  
Dr. André Kuy**